

FreeCall: 0800-20 20 30 2

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fachkräfte im Pflegebereich

von medrecare | Honorarpflegeagentur GmbH Agentur für Fachkräfte im Pflegebereich; Gadderbaumer Straße 19, 33602 Bielefeld
(im Nachfolgenden mit medrecare bezeichnet)

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- (1) **medrecare** betreibt gemäß § 652 BGB die Vermittlung freiberuflich oder nebenberuflich tätiger Fachkräfte im Pflegebereich als Honorarkräfte, im Folgenden mit „Fachkraft“ bezeichnet, zur zeitlich befristeten Übernahme selbstständiger pflegerischer Tätigkeiten oder zur Anstellung in Krankenhäusern, Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen oder auf sonstige Weise mit der Heilkunde oder Pflege befassten Einrichtungen, im Folgenden mit „Einrichtung“ bezeichnet.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten in der Geschäftsbeziehung mit den Fachkräften stets und ausschließlich für sämtliche Vermittlungstätigkeiten, welche **medrecare** der Fachkraft verschafft. Der Vermittlungsauftrag beginnt mit der Registrierung.

§ 2 Leistungen

- (1) Die Fachkraft registriert sich in der von **medrecare** vorgesehenen Kartei. Hierfür füllt sie ein von **medrecare** zur Verfügung gestelltes Formular wahrheitsgemäß aus, übermittelt **medrecare** alle erforderlichen Informationen und stellt **medrecare** ihre Zeugnisse und Urkunden sowie den Personalausweis in Kopie zur Verfügung.
- (2) Sobald **medrecare** von einer Einrichtung mit der Vermittlung einer Honorartätigkeit beauftragt wird, prüft **medrecare** nach eigenem Ermessen, ob die Fachkraft nach ihren eigenen Angaben den Anforderungen der Einrichtung entsprechen könnte und verfügbar ist.
- (3) Hierbei wird **medrecare** nach eigenem Ermessen gegebenenfalls das Kontaktprofil der Fachkraft der Einrichtung mitteilen, ohne für entsprechende Angaben selbst irgendeine Gewähr zu übernehmen. Gleichermaßen wird **medrecare**, soweit ihr das tunlich erscheint, etwaige ihr bekannte Informationen über die Einrichtung der Fachkraft übermitteln.
- (4) Auf Wunsch der Parteien wird **medrecare** die Verhandlungen, den Vertragsabschluss und die Durchführung der Honorarvertretung koordinieren und organisieren.

§ 3 Honorarvertrag oder Anstellungsvertrag

- (1) Der Vertrag über die selbstständigen pflegerischen Leistungen wird zwischen der Einrichtung und der Fachkraft durch einen schriftlichen Honorarvertrag geschlossen. Jedwede Nebenabrede ist schriftlich zu fixieren.
- (2) Vor Aufnahme der Tätigkeit ist die Fachkraft verpflichtet, der Einrichtung die Originalurkunden (Examensurkunde, Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung, Personalausweis und ggf. Urkunden über zusätzliche Qualifikationen) vorzulegen.
- (3) Die Fachkraft wird jede zwischen ihr und der Einrichtung getroffene Vereinbarung, einschließlich Nebenabreden sowie die auf die Tätigkeit bezogenen Abrechnungsbögen **medrecare** unverzüglich in

Kopie zukommen lassen, sofern diese **medrecare** noch nicht vorliegen.

- (4) Bei einem Arbeitsvertrag verwendet die Einrichtung das bei ihr übliche Vertragsmuster.

§ 4 Abrechnung der Vergütung der Fachkräfte

Sofern von der Fachkraft nicht anders gewünscht, rechnet **medrecare** die pflegerischen Leistungen mit der Einrichtung im Namen und Auftrag der Fachkraft ab. Das Honorar ist im Falle der Rechnungsstellung durch **medrecare** von der Einrichtung auf das von **medrecare** angegebene Konto zu überweisen.

§ 5 Provision

- (1) Die Leistungen von **medrecare** sind für die Fachkraft kostenlos.
- (2) Sowohl die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts als auch die Aufrechnung mit von der Fachkraft geltend gemachten Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 6 Haftung

medrecare haftet nur für vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden aus dem Vermittlungsvertrag. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von **medrecare** oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt die Haftungsbeschränkung auch dann nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Parteien vereinbaren wechselseitig, über die einzelnen Vermittlungsverträge und für die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Kündigung, Aufhebung und Änderung dieses Vertrags einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so soll die Wirksamkeit dieser Vereinbarung davon im Übrigen unberührt bleiben.

§ 9 Rechtswahl

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Stand: Januar 2018